



Hinweis:
Bezüglich der Höhenbegrenzung von Bauwerken
innerhalb des Planbereiches wird auf § 12 des
Luftverkehrsgesetzes hingewiesen.

Geändert durch den Bebauungsplan 297
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.10.1978

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 430 I
RECHTSVERBINDLICH AB 18.5.1978

MI 0
Z III
GRZ 0,4
GFZ 0,8
MIT AUSNAHME
DES SATZUNGS-
TEXTES

MI 0
Z III
GRZ 0,4
GFZ 1,0
MIT AUSNAHME
DES SATZUNGS-
TEXTES



ANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

- WS KLEINLIEGUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHEGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
VERWENDETE PLANZEICHEN

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
- GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- OFFENE BAUWEISE
- HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BEZUGSWEISE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BEDECKUNG DER GRZ UND GFZ
- BAULICHE BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BINDUNGEN GEM. § 9(1) ZIFFER 15 UND 16 BBAUG FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN UND BEREITS VORHANDENE NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENE BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. SPIELPLATZ öffentlich/privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE
- FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (höhere Zahl)
- VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (höhere Zahl)
- DIE HÖHEN WURDEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGETRAGEN SIE SIND KEINE FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BBAUG
- BEDECKUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- STELLENPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLENPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAUENEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAFOL
- PUMPWERK
- FÜHRUNG ÜBERDIEHRIGER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHUTZWASSERS (TRENNFARFÄHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNFARFÄHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES MISCHEWASSERS (MISCHEWASSER)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERDIEHRIG)

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LÄNDERSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B. NATURSCHUTZ PLANUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z.B. WASSERSCHUTZ PLANUNG
- QUELLENSCHUTZ PLANUNG
- ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET PLANUNG
- ÖBERDIEHRIGES GÄSSERRECHTEN PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHT DREIECKE, NERVENANLAGEN NACH § 14 BBAUG UND BEPFLANZUNGEN SIND ÜBERDIEHRIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEI ÖHRIGEN ODER LUFTVERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 430 PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.10.1971.

SIE IST HINNEICHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN).

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) OLDENBURG, DEN 9.8.1978

VERM. OBERRAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 28.6.1971. DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEZIRK BESCHLOSSEN UND HAT AM 28.6.1971. DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 10.7.72

STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT NACH DEN §§ 24 UND 26 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 10.7.1972 (DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES V. 23. JUNI 1969 (BGBAU) ZUGESTIMMT

VERORDNUNG VOM 30.7.78

PRÄSIDENT DER NIEDERSCHLESWIG-HOLSTEINER BEZIRKSREGIERUNG OLDENBURG, DEN 30.7.78

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 22.8.1975

RECHTSVERBINDLICH AB 22.8.1975